

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der
AVAD GmbH**

1. Anwendbarkeit der AGB

1.1. Diese AGB gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen AVAD GmbH (im Folgenden „AVAD“) und dem Kunden hinsichtlich des Abschlusses von Verträgen zwischen Unternehmern. Der Kunde erklärt hinsichtlich der Geschäfte und Verträge mit der AVAD nicht Konsument, insbesondere nicht im Sinne des KSchG (Konsumentenschutzgesetz), zu sein. Sollte dies auf irgendeinen Geschäftsfall nicht zutreffen, ist der Kunde zur diesbezüglichen vorherigen Meldung verpflichtet.

1.2. Entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, AVAD hat ihrer Geltung ausdrücklich und zumindest in Textform zugestimmt. Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen AGB, die zwischen AVAD und dem Kunden zur Durchführung eines Vertrages getroffen werden, bedürfen jedenfalls der Textform.

Dies gilt auch für die Aufhebung des Textformerfordernisses. Die Rechte, die AVAD über diese AGB hinaus aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zustehen, bleiben unberührt.

1.3. Diese AGB gelten ausschließlich und selbst dann, wenn bei später abgeschlossenen Verträgen nicht auf sie Bezug genommen wird.

1.4. Sofern in diesen AGB die Textform erforderlich ist, werden u.a. E-Mails, Briefe und SMS darunter verstanden. Es ist keine Unterschriftlichkeit erforderlich. Der Zugang von Erklärungen ist stets vom Absender nachzuweisen.

2. Angebot, Auftrag und Bestellung

2.1. Angebote sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Bestellungen des Kunden werden – außerhalb des Webshops – ausschließlich in Textform von AVAD entgegengenommen. Zu ihrer Gültigkeit ist die exakte Nennung des protokollierten Firmenwortlauts bzw. des Namens und der Rechnungsadresse bindend. Spätere Wünsche des Kunden auf Änderung der Rechnungsadresse können nicht berücksichtigt werden.

2.2. Ein Vertrag kommt erst durch die entsprechende Auftragsbestätigung (die zumindest in Textform sein muss) von AVAD zustande. Der Besteller erkennt die AGB der AVAD insbesondere nach Erhalt der Auftragsbestätigung oder durch Annahme einer Lieferung ausdrücklich an.

- 2.3.** Sämtliche Preise (unabhängig davon ob diese in Preislisten, auf der Website <https://www.avad.at/>, im Webshop oder auf welche Art auch immer kundgetan werden) sind unverbindlich und jederzeit abänderbar. Dies gilt allerdings nicht, wenn ein als verbindlich erklärtes schriftliches Angebot von AVAD gegenüber dem Kunden (zB außerhalb des Webshops) direkt unterbreitet wird. Die von AVAD genannten Preise sind stets Nettopreise, dh insbesondere ohne (i) sonstige Nebenleistungen, (ii) Kosten oder Abgaben, (iii) Transportkosten, (iv) Abwicklungs- und Umweltpauschale, (v) Versandkosten, (vi) Transportversicherung, (vii) ARA, (viii) Urheberrechtsabgaben und (ix) Umsatzsteuer. Sie werden nach der zum Leistungszeitpunkt gültigen Preisliste berechnet.
- 2.4.** Der Kunde erteilt – sofern im Folgenden nichts anderes geregelt oder zwischen AVAD und dem Kunden nichts anderes vereinbart wird - seine Bestellungen grundsätzlich in Textform.
- 2.5.** Jegliche Verträge, Ergänzungen, Nebenabreden und Änderungen der Verträge sind nur gültig, wenn sie im gegenseitigen Einvernehmen in Textform vereinbart werden. Nachträgliche Änderungswünsche bedürfen der ausdrücklichen Bestätigung in Textform durch AVAD und berechtigen darüber hinaus AVAD zu Preisanpassungen und Verlängerungen der vereinbarten Fristen, wobei AVAD nicht zu solchen Änderungen oder Verbesserungen verpflichtet ist.

3. Vertragsabschluss im Rahmen des Webshops

- 3.1.** Die Präsentation der Waren im Webshop stellt kein bindendes Angebot von AVAD auf Abschluss eines Vertrages dar. Der Kunde wird hierdurch lediglich aufgefordert, durch eine Bestellung ein Angebot abzugeben. Bestellungen des Kunden über dem Webshop stellen allerdings verbindliche Angebote zum Vertragsabschluss durch den Kunden dar.
- 3.2.** AVAD ist jedenfalls nicht an Bestellungen des Kunden gebunden, sofern diese nicht-vollinhaltlich mit einem Angebot von AVAD übereinstimmen.
- 3.3.** Die Bestellung erfolgt in folgenden Schritten:
- (i) Auswahl der gewünschten Ware/Dienstleistung
 - (ii) Eingabe der Anmeldedaten für die Registrierung im Webshop (Vorname, Nachname, Unternehmen, Straße u Haus-Nr, PLZ, Ort, Land, E-Mail-

Adresse), nach erstmaliger Registrierung ist nur mehr eine Anmeldung mit E-Mail-Adresse und Kennwort erforderlich

- (iii) Bei Waren: Wahl der Versandart
- (iv) Art der Bezahlung
- (v) Prüfung der Angaben im Warenkorb
- (vi) Nochmalige Prüfung und gegebenenfalls Berichtigung der jeweiligen eingegebenen Daten
- (vii) Verbindliche Absendung der Bestellung

3.4. Durch das Absenden der Bestellung im Webshop gibt der Kunde ein verbindliches Angebot, gerichtet auf den Abschluss eines Vertrages über die im Warenkorb enthaltenen Waren/Dienstleistungen ab.

3.5. AVAD bestätigt den Eingang der Bestellung des Kunden durch Versendung einer Bestätigungs-E-Mail. Diese Bestellbestätigung stellt noch nicht die Annahme des Vertragsangebotes durch AVAD dar. Sie dient lediglich der Information des Kunden, dass die Bestellung bei AVAD eingegangen ist. Die Erklärung der Annahme des Vertragsangebotes erfolgt durch eine ausdrückliche Annahmeerklärung (Auftragsbestätigung) oder die Auslieferung der Ware (bzw Beginn der Leistungserbringung).

4. Lieferung, Lieferfristen und Versand

4.1. Alle von uns angegebenen Lieferzeiten gelten als nur annähernd vereinbart. Die Lieferfrist beginnt mit dem Ausstellungsdatum der Auftragsbestätigung. Liefertermine gelten als eingehalten, wenn die Ware vor Ablauf der Lieferfrist an den Kunden versandt wurde oder dem Kunden deren nachweisbare Versandbereitschaft gemeldet wurde.

4.2. Eine Überschreitung der Lieferfristen begründet nur dann ein Rücktrittsrecht vom Vertrag, falls dies ausdrücklich vom Kunden vor Vertragsabschluss in schriftlicher Form gefordert wurde und in der Folge zwischen den Parteien entsprechend vereinbart worden ist. Die Vorgabe eines gewünschten Lieferdatums alleine ist dazu nicht ausreichend. Überschreitungen der Lieferzeit um bis zu 14 Tage gelten als allgemein akzeptiert.

- 4.3.** AVAD ist stets berechtigt, Aufträge zur Lieferung oder Dienstleistung in Teilen zu erfüllen und diese Teilleistungen einzeln zu fakturieren. AVAD liefert unfrei auf Rechnung und Gefahr des Kunden von ihrem Speditionslager. Die Wahl des Lieferanten bleibt AVAD überlassen. Mit der Übergabe der bestellten Ware an die den Transport durchführende Person, jedenfalls aber beim Verlassen des Versandortes, geht die Gefahr auf den Kunden über, auch dann, wenn frei Haus geliefert wird. Werden Versand oder Übergabe aus von AVAD nicht zu vertretenden Gründen verzögert, so geht die Gefahr bereits ab dem Tage der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Für die Ausfuhr einzelner Artikel und die Weitergabe an Dritte bestehen eindeutige gesetzliche Bestimmungen, zu deren unbedingter Einhaltung AVAD sich verpflichtet hat. Der Kunde verpflichtet sich ebenfalls, die Bestimmungen einzuhalten und die Verantwortung für deren Einhaltung, auch gegenüber Abnehmern, zu tragen.
- 4.4.** AVAD ist berechtigt, von Verträgen zurückzutreten, sofern Tatsachen eintreten, die aufzeigen, dass der Kunde nicht kreditwürdig ist.
- 4.5.** Der Kunde hat sämtliche Ware unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und Übereinstimmung laut Lieferschein zu überprüfen. Unterbleibt eine Rüge, so gilt die Ware als ordnungsgemäß und vollständig geliefert, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Unwesentliche Mängel, die die Funktionstüchtigkeit des Liefergegenstandes nicht beeinträchtigen, berechtigen den Kunden nicht zu einer Verweigerung der Abnahme. Ein Anspruch des Kunden auf Schadenersatz wegen Lieferverzuges ist ausgeschlossen. Im Übrigen ist – selbst wenn der Haftungsausschluss aus welchen Gründen auch immer nicht wirksam sein sollte – die Haftung wegen Lieferverzuges auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, maximal jedoch 5% des Nettolieferwertes, begrenzt.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1.** Falls nicht zwischen den Parteien (zumindest in Textform) anders vereinbart, erfolgt die Bezahlung per Nachnahme, Vorkasse oder Bankeinzug. Wechsel und Schecks werden nur nach gesonderter Vereinbarung angenommen.
- 5.2.** Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfrist berechnen wir neben den gesetzlichen Verzugszinsen auch die Kosten für die (außergerichtliche und/oder gerichtliche) Geltendmachung von Forderungen gegenüber dem Kunden. Der Kunde verpflichtet sich jedenfalls im Fall des Zahlungsverzugs, die dem Unternehmer entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst bei Unternehmensgeschäften jedenfalls einen Pauschalbetrag von EUR 40,— als Entschädigung für Betreuungskosten gemäß

§ 458 UGB. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen durch AVAD bleibt stets davon unberührt.

- 5.3.** Die Aufrechnung oder Zurückhaltung von Zahlungen wegen bestehender oder behaupteter Gegenforderungen ist - aus welchem Grunde auch immer - nicht zulässig. Eine Aufrechnung des Kunden mit Forderungen gegenüber AVAD ist nur dann zulässig, wenn diese Forderungen rechtskräftig festgestellt oder von AVAD anerkannt worden sind.
- 5.4.** AVAD behält sich vor, bei Neukunden oder Großkunden gesicherte Zahlungen zu verlangen. Wenn Geräte oder Systeme infolge von Umständen, die AVAD nicht zu vertreten hat, nicht übergeben, installiert oder in Betrieb gesetzt werden können, so muss die Zahlung geleistet werden, als wenn Lieferung, Installation oder Inbetriebnahme zur vorgesehenen Zeit erfolgt wären.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1.** Die von AVAD gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung (einschließlich Zinsen, Montage und sonstiger Kosten) bzw. bis zur Erfüllung aller von AVAD gegen den Kunden zustehenden Ansprüche im Eigentum von AVAD. Bei Be- oder Verarbeitung der gelieferten Waren wird AVAD auch Eigentümer der neuen Sache. Der Kunde darf die gelieferten Waren oder die aus deren Be- oder Verarbeitung entstandenen neuen Sache (kurz: Vorbehaltsprodukte) nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußern. Die ihm im Falle der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen, die Vorbehaltsprodukte betreffenden Rechtsgrund zustehenden Forderungen werden durch den Kunden zur Sicherheit an AVAD abgetreten (Vorausabtretung) und ist AVAD jederzeit befugt, den jeweiligen Käufer von dieser Abtretung zu verständigen. Allfällige entstehende Kosten sowie Gebühren im Zusammenhang mit der Vorausabtretung trägt der Kunde. Der Kunde ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen nur so lange einzuziehen, als er seiner Zahlungspflicht gegenüber AVAD vertragsmäßig nachkommt.
- 6.2.** Etwaige Zugriffe Dritter auf Vorbehaltsware oder auf die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Kunde sofort und unter Übergabe entsprechender Unterlagen an AVAD zu melden. Die Kosten einer etwaigen Intervention trägt der Kunde.

7. Gewährleistung

- 7.1.** Es gelten grundsätzlich die gesetzlichen Bestimmungen, allerdings mit folgenden Modifizierungen zwischen AVAD und dem Kunden:

- 7.2.** Etwaige Gewährleistungsansprüche für Waren und Dienstleistungen verjähren in 12 Monaten ab Übergabe an den Kunden, sofern diese nicht gerichtlich geltend gemacht werden. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Kunden nachzuweisen. Eine allfällig durchgeführte Verbesserung führt dazu, dass die Gewährleistungsfrist zwar neu zu laufen beginnt, wobei eine absolute Gewährleistungsfrist von zwei Jahren ab erstmaliger Übergabe gilt.
- 7.3.** Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB gilt nicht. Es erfolgt zudem gegenüber Unternehmern jedenfalls ein Gewährleistungsausschluss für Verträge betreffend gebrauchte Waren.

8. Schadenersatz (Haftungsbeschränkung)

Außerhalb des Gewährleistungsrechtes gilt Folgendes:

- 8.1.** AVAD übernimmt keine Haftung für Schäden welcher Art auch immer. Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht bei Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit von AVAD oder deren Erfüllungsgehilfen.
- 8.2.** Eine allfällige Haftung ist, außer bei Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit (die Beweispflicht trifft den Kunden) und für zwingende Haftung nach allfälligen gesetzlichen Bestimmungen, jedenfalls der Höhe nach mit der jeweiligen Auftragssumme begrenzt.
- 8.3.** Schadenersatzansprüche verjähren spätestens mit Ablauf von zwei Jahren nach Übergabe der Ware, wenn diese nicht gerichtlich geltend gemacht worden sind. Darüber hinaus sind Schadenersatzansprüche spätestens binnen sechs Monaten ab Kenntnis außergerichtlich schriftlich geltend zu machen, ansonsten diese ebenfalls verfallen, wobei die zuvor genannte 2-Jahresfrist, bei sonstiger Verjährung, stets gewahrt bleiben muss. Allfällige Vergleichsgespräche hemmen den Ablauf dieser Fristen nicht, außer dies wird gesondert ausdrücklich in Textform seitens AVAD zugesichert.
- 8.4.** Die in diesem Punkt aufgeführten Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang auch zugunsten der juristischen Personen, gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von AVAD.

9. Gewerbliche Schutzrechte

- 9.1.** AVAD übernimmt keine Haftung dafür, dass die Vertragsprodukte keine gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzen. Der Kunde hat AVAD von allen

gegen ihn aus diesem Grund erhobenen Ansprüchen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Soweit die gelieferten Produkte nach Entwürfen oder Anweisungen des Kunden gefertigt wurden, erklärt der Kunde bereits jetzt AVAD von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten aufgrund der Verletzung gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte geltend gemacht werden. Etwaige Prozesskosten sind angemessen zu bevorschussen. Der Kunde ist nicht befugt, Software zu verändern, zu kopieren (mit Ausnahme Sicherungskopie), zur Verwendung auf nicht kompatibler Hardware anzupassen oder in sonstiger Weise zu bearbeiten. Mietverträge über Software bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von AVAD. Leasingverträge über Software können nur im Rahmen der jeweiligen Herstellerbedingungen bzw. unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften abgeschlossen werden. Jede Software unterliegt im Hinblick auf ihre Nutzung den jeweiligen Lizenzbestimmungen des Herstellers. Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Lizenzbestimmungen und wird seine Abnehmer entsprechend verpflichten. Er hat jede Vertragsverletzung eines Abnehmers unverzüglich an AVAD zu melden.

- 9.2.** Hinweise auf den Vertragsprodukten über Urheber-, Marken- oder andere Schutzrechte darf der Kunde weder beseitigen, abändern, überdecken noch in sonstiger Weise unkenntlich machen. Der Kunde ist nur mit vorheriger Zustimmung von AVAD berechtigt, mitgeliefertes Dokumentationsmaterial für gewerbliche Zwecke zu übersetzen.

10. Export- und Importgenehmigungen

- 10.1.** Alle Vertragsprodukte und technisches Know-How werden von AVAD unter Einhaltung des derzeit gültigen Außenwirtschaftsgesetzes, der Außenwirtschaftsverordnung und der EU-Dual-Use- VO Verordnung sowie den US-Ausfuhrbestimmungen geliefert und sind zur Benutzung und zum Verbleib in dem mit dem Kunden vereinbarten Lieferland bestimmt. Beabsichtigt der Kunde die Wiederausfuhr von Vertragsprodukten, ist er verpflichtet, US-amerikanische, europäische und internationale Ausfuhrbestimmungen und Embargobestimmungen gemäß internationaler Abkommen oder von internationalen Organisationen (z.B. UNO) verhängte Embargos striktest einzuhalten. Die Wiederausfuhr von Vertragsprodukten - einzeln oder in systemintegrierter Form - entgegen diesen Bestimmungen ist untersagt.
- 10.2.** Der Kunde ist verpflichtet, sich selbständig über die derzeit gültigen Bestimmungen und Verordnungen informieren (z.B. bei BMWA Österreich, Bundesausfuhramt, 65760 Eschborn/Taunus, US-Department of Commerce, Office of Export Administration, Washington D. C. 20230). Unabhängig davon, ob der Kunde den endgültigen Bestimmungsort der gelieferten Vertragsprodukte angibt, obliegt es dem Kunden in eigener

Verantwortung, die ggf. notwendige Genehmigung der jeweils zuständigen Außenwirtschaftsbehörden einzuholen, bevor er derartige Produkte exportiert. AVAD trifft diesbezüglich keine Auskunftspflicht.

- 10.3.** Jede Weiterlieferung von Vertragsprodukten durch Kunden an Dritte, mit und ohne Kenntnis der AVAD, bedarf gleichzeitig der Überbindung der Verpflichtung zur Einhaltung der Exportgenehmigungsbedingungen. Der Kunde haftet im vollen Umfang bei Nichteinhaltung der einschlägigen Bestimmungen.
- 10.4.** Ohne vorherige behördliche Genehmigung ist es dem Kunden nicht erlaubt, Vertragsprodukte direkt oder indirekt in Länder, die einem US-Embargo unterliegen, oder an natürliche oder juristische Personen dieser Länder sowie an natürliche oder juristische Personen, die auf US-amerikanischen, europäischen oder nationalen Verbotslisten (z.B.: "Entity List", "Denied Persons List", "Specifically Designated Nationals and Blocked Persons") stehen, zu liefern. Ferner ist es untersagt, Vertragsprodukte an natürliche oder juristische Personen zu liefern, die in irgendeiner Verbindung mit der Unterstützung, Entwicklung, Produktion oder Verwendung von chemischen, biologischen oder nuklearen Massenvernichtungswaffen stehen.

11. UID-Nummer sowie Einfuhrumsatzsteuer

- 11.1.** Soweit der Kunde seinen Sitz außerhalb Österreichs hat, ist er zur Einhaltung der umsatzsteuerrechtlichen Regelungen verpflichtet. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, die Umsatzsteueridentifikationsnummer an die AVAD ohne gesonderte Anfrage.
- 11.2.** Der Kunde ist zudem verpflichtet, auf Anfrage die notwendigen Auskünfte hinsichtlich seiner Eigenschaft als Unternehmer, hinsichtlich der Verwendung und des Transports der gelieferten Waren sowie hinsichtlich der statistischen Meldepflicht an AVAD zu erteilen. Der Kunde ist verpflichtet, jeglichen Aufwand - jedenfalls aber eine schadenunabhängige Bearbeitungsgebühr von EUR 50,-- pro Einzelfall -, der bei AVAD aus mangelhaften bzw. fehlerhaften Angaben des Kunden (insbesondere etwa auch zur Einfuhrumsatzsteuer, sofern der Kunde seinen Sitz in einem Drittstaat hat) entsteht, zu ersetzen.

12. Warenrücksendungen

- 12.1.** Rücksendungen können nur dann von AVAD angenommen und bearbeitet werden, wenn diese mit einer von AVAD vergebenen Rücksendenummer (RMA-Nr.) versehen, original verpackt, vollständig sind und frei Haus angeliefert werden.

- 12.2.** Allen Rücksendungen ist eine Kopie der Rechnung und eine ausführliche Fehlerbeschreibung beizulegen. Reparierte oder ausgetauschte Produkte können nur bei AVAD abgeholt oder kostenpflichtig zugestellt werden. Weisen Rücksendungen keinen nachvollziehbaren Fehler auf, wird eine Gebühr für den entstandenen Aufwand bei AVAD, mindestens ein Betrag in Höhe von EUR 50,- verrechnet.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1.** Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.
- 13.2.** Für sämtliche Lieferungen und Leistungen gilt als Erfüllungsort der Sitz von AVAD (derzeit: Graz).
- 13.3.** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus der Geschäftsbeziehung zwischen AVAD und dem Kunden ergeben, ist der Sitz von AVAD. AVAD ist jedoch auch berechtigt, an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu klagen.
- 13.4.** Für das Rechtsverhältnis zwischen AVAD und dem Kunden gilt österreichisches Recht, sofern nicht ausdrücklich in Textform anderes vereinbart wird. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) finden keine Anwendung. Ebenso wenig finden die Verweisungs- bzw. Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts Anwendung.
- 13.5.** Sollte eine Bestimmung dieser AGB gemäß bestimmten einzelstaatlichen oder internationalen Rechtsvorschriften ganz oder teilweise unwirksam, ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder eine Rechtslücke aufweisen, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame, nichtige oder nicht durchsetzbare Bestimmung wird in einem solchen Fall durch eine wirksame oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem Zweck der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung möglichst nahekommt.